

**Mag. Wolfgang Sobotka**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 28.12.2010  
zu Ltg. - **686/A-4/174-2010**  
-Ausschuss

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 28. Dezember 2010

B. Sobotka-F-20/049-2010

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend „private Leistungen auf der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie des Landeskrankenhauses St. Pölten – Zwei-Klassenmedizin hat System“, eingebracht am 18. November 2010, Ltg.-686/A-4/174-2010, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

#### zu Frage 1

Gemäß der Begriffsdefinition der NÖ Landeskliniken-Holding bietet das Landeskrankenhaus primär keine oralchirurgischen Leistungen an, diese werden ausschließlich im niedergelassenen Bereich durchgeführt.

Die in der Anfrage angeführte Internetseite des Landeskrankenhauses St. Pölten bezieht sich auf zahnchirurgische Eingriffe, welche nur in Notfällen bei Überweisung durch einen niedergelassenen Arzt vom Landeskrankenhaus erbracht werden.

#### zu Frage 2

Bei den medizinischen Leistungen, die von NÖ Landeskliniken erbracht werden, gibt es keinen Unterschied zwischen Privat- und Kassenpatienten – die Unterschiede liegen in der Hotelkomponente.

zu Frage 3

Auf Basis von Vereinbarungen gemäß § 43 b NÖ KAG:

„Die Rechtsträger der Krankenanstalten können Fachärzten unter der Voraussetzung, dass der Betrieb der Krankenanstalt keine Beeinträchtigung erfährt, die Führung einer Ordination in den Räumlichkeiten der Krankenanstalt einräumen. Es ist ein mindestens kostendeckendes Entgelt, inklusive des allfällig aufgelaufenen Personal- und Sachaufwandes, zu entrichten. Es ist eine kostenmäßige und organisatorische Trennung (einschließlich eindeutiger Kennzeichnung der Ordinationsräume) zwischen Krankenanstalt und Ordination vorzunehmen.“

zu Frage 4

In Form einer Umsatzbeteiligung an den Einnahmen des Inhabers der Privat- bzw. Wahlordination.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.